



## GEBÜHRENRICHTLINIEN FÜR DAS BAUWESEN DER POLITISCHEN GEMEINDE JONSCHWIL

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt in Anwendung von

- Art. 4 der Kant. Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 27. April 1971 (sGS 821.1) und
- Art. 38 des Baureglementes der Polit. Gemeinde Jonschwil vom 25. Oktober 2006 (inkl. Nachträge vom 24. Juli 2012/27. Dezember 2013 und 21. Oktober 2014)

im Rahmen des Gebührentarifes für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) nachstehende Richtlinien:

### I. Allgemeines

In den Gebühren sind enthalten:

- Aufwendungen für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens (exkl. Auslagen, z.B. Porti für Bauanzeigen- und Einsprachen-Übermittlung).
- Baukontrollen durch die Gemeindeverwaltung
- Umweltschutzkontrollen (während der Ausführung des Bauvorhabens);

In den Gebühren sind nicht enthalten:

- Prüfungs- und Kontrollkosten externer Kontrollorgane (Feuerschutzkontrolle, Kanalisationskontrolle, Kontrolle baulicher Zivilschutz, Visier- und Schnurgerüstkontrollen, Energienachweiskontrollen, etc.)
- Nachkontrollen
- Prüfungsgebühren von kantonalen Amtsstellen
- spezielle Aufwendungen von externen Fachleuten für die Beurteilung von Baugesuchen (z. B. Gutachten) oder die Prüfung von Baugesuchunterlagen (z. B. Energienachweis)

Nach Aufwand festgesetzte Gebühren werden mit einem Stundenansatz von Fr. 100.–/h verrechnet.

### II. Bewilligungsgebühren

<b>1. Wohnen</b>	
Einfamilienhaus:	1'000.– bis 2'000.–
Doppel-Einfamilienhaus:	1'500.– bis 3'000.–
Reihen-Einfamilienhaus, Grundgebühr:	1'500.–
Zuschlag pro Hausteil:	500.–
Mehrfamilienhaus/Wohn-und Geschäftshaus, Grundgebühr:	2'000.–
Zuschlag pro Wohnung/pro Geschäftsteil:	300.–
<b>2. Garagen</b>	
separate Garage, Grundgebühr:	200.–

Zuschlag pro Box:	60.–
<b>3. Gewerbe/Industrie</b>	
Neubaute:	1'000.– bis 3'000.–
Zuschlag je m <sup>2</sup> Gewerbefläche:	1.50
<b>4. Landwirtschaftliche Bauten</b>	
Wohnhaus:	gemäss Ziffer 1
Scheune/Stall/Remise:	500.– bis 800.–
Zuschlag pro m <sup>2</sup> Gebäudegrundfläche:	1.50
Silo:	180.– / Stück
separate Jauchegrube:	300.–
<b>5. Um-/Anbauten</b>	
einfacher Umbau:	200.– bis 500.–
umfangreicher Umbau:	500.– bis 1'500.–
Gewerblicher, industrieller und landwirtschaftlicher Umbau:	300.– bis 1'500.–
An-/Nebenbaute:	200.– bis 500.–
<b>6. Kleinstbauten/Anlagen</b>	
z.B. Gartenhaus, Kleintierstall, Fassadenrenovation, Antenne, Parabolspiegel, Stützmauer, Terrainveränderung, Solar-/Photovoltaikanlagen, etc.:	200.– bis 500.–
<b>7. Reklamen</b>	
beleuchtet/unbeleuchtet, Grundgebühr:	125.–
Zuschlag pro m <sup>2</sup> Ansichtsfläche beleuchtet:	30.–
Zuschlag pro m <sup>2</sup> Ansichtsfläche unbeleuchtet:	15.–
<b>8. Tankanlagen</b>	
Grundgebühr (inkl. Überwachung und Kontrolle):	100.–
Zuschlag pro 1'000 l:	15.–
<b>9. Abbruchbewilligungen</b>	
	<b>200.– bis 800.–</b>
<b>10. Bauermittlungen</b>	
(werden im Baubewilligungsverfahren teilweise angerechnet)	<b>200.– bis 2'500.–</b>
<b>11. Änderungen nach erteilter Baubewilligung</b>	
	<b>Nach Aufwand</b>
<b>12. Verlängerung der Baubewilligung</b>	
	<b>100.– bis 200.–</b>
<b>13. Zweckänderung (ohne weitere Bauarbeiten)</b>	
	<b>100.– bis 800.–</b>
<b>14. Brandschutz</b>	
Brandschutztechnische Baubewilligung:	200.– bis 500.–

<b>15. Kontrollen</b>	
Kontrolle Energienachweis:	
bis Fr. 200'000.– Bausumme:	100.–
ab Fr. 200'000.– Bausumme:	200.–
Visierkontrolle:	50.–
Schnurgerüstkontrolle (inkl. Visierkontrolle):	100.–
<b>16. Schutzraumbewilligung</b>	
bis 10 Plätze:	300.–
bis 50 Plätze:	500.–
über 50 Plätze:	800.–
Abklärung Schutzraumbaupflicht (Die Auslagen für den Prüfenieur sind inbegriffen)	180.–

### III. Übrige Gebühren

<b>17. Verfügungen</b>	
Verfügung verschiedener Art:	125.– bis 10'000.–
Einspracheentscheid:	nach Aufwand
<b>18. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen</b>	
Pro Grundbucheintrag	200.–
<b>19. Überbauungs- und Gestaltungspläne</b>	<b>Nach Aufwand und Vorteilen, die dem Grundeigentümer entstehen</b> (Art. 28sexies BauG)
<b>20. Barauslagen</b>	
Übermittlung Bauanzeige:	10.–/Stück
Übermittlung Einsprache:	10.–/Stück
<b>21. Augenscheine</b>	Nach Aufwand

### IV. Über- oder Unterschreitungen der Gebührenansätze

Die Gebühren können für besonders schwierige oder umfangreiche Projekte oder Kontrollen bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchst-Ansatzes festgesetzt werden. Für Projekte, die besonders gut vorbereitet sind und daher wenig Bearbeitungsaufwand erfordern, können die Gebühren moderat reduziert werden.

**V. Schlussbestimmungen**

Für alle in diesen Gebührenrichtlinien nicht namentlich erwähnten Bauvorhaben legen die Bau- und Infrastrukturkommission oder der Gemeinderat die Bewilligungsgebühr im Einzelfall fest.

Diese Gebührenrichtlinien werden bei allen Baugesuchen angewendet, die ab 1. Juli 2017 eingereicht werden.

Die Gebührenrichtlinien vom 11. April 2013 werden aufgehoben.

9243 Jonschwil, 17. Mai 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindepräsident

Stefan Frei

Der Gemeinderatsschreiber

Pascal Knaus